

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für Gerätevermietungen



Mietbedingungen

Der Mieter erkennt mit der Erteilung von Mietaufträgen ausdrücklich die nachstehend aufgeführten Mietbedingungen der Firma sld mediatec GmbH (im folgendem SLD) in der Fassung vom 6. März 2001 an.

1. Mietgebühr

Die Mietgebühren für die Überlassung der Geräte samt Zubehör bestimmen sich nach unserer bei Vertragsabschluß gültigen Preisliste, es sei denn, dass schriftlich eine Abweichung getroffen wird.

Für Gerätesätze, die nach der Preisliste mit Zubehör zu Pauschalbeträgen berechnet werden, ist der volle Mietpreis auch dann zu zahlen, wenn einzelne Zubehörteile auf Wunsch des Mieters nicht mitgeliefert werden. Die Preise verstehen sich zuzüglich der geltenden Mehrwertsteuer.

2. Mietzeit

Die Mietzeit berechnet sich von dem Zeitpunkt an, für den die Geräte verbindlich bestellt sind, spätestens jedoch ab Versendung oder Auslieferung von unserem Lager, bis zur Wiederanlieferung, mindestens jedoch bis zum Ablauf der vereinbarten Mietdauer.

Die Transportzeit gilt als Mietzeit.

Die Mietgebühr ist unabhängig davon zu zahlen, ob die Geräte tatsächlich benutzt wurden. Für Verzögerungen von Auslieferungsterminen, die außerhalb des Einflussbereiches der Firma SLD liegen, kann keine Haftung übernommen werden.

3. Transport

Die Transportkosten gehen zu Lasten des Mieters. Ebenso trägt er die Transportgefahr. Dies gilt auch im Falle einer Zustellung durch uns oder einen unserer Beauftragten. Die Kosten der Verpackung trägt der Mieter; sie wird zum Selbstkostenpreis berechnet.

Bei Versendung der gemieteten Geräte ins Ausland verpflichtet sich der Mieter zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Zollverfahrens und trägt hierfür auch Kosten und Risiko.

4. Verfügungsgewalt und Eigentumsschutz

Die Geräte bleiben in unserem alleinigen Eigentum. Jede Überlassung der gemieteten Geräte an Dritte, sei es gegen Entgelt oder unentgeltlich, ist ohne unsere ausdrücklich und schriftlich erklärte Einwilligung unzulässig.

In jedem Falle einer vertragswidrigen Überlassung an Dritte sind wir zur sofortigen Kündigung des Mietvertrags und zur Zurücknahme der Geräte berechtigt. Von gerichtlichen Vollstreckungsmaßnahmen in unsere Geräte hat uns der Mieter unverzüglich zu unterrichten. Die Kosten von Interventionsmaßnahmen zum Schutze unseres Eigentums trägt der Mieter. Das gleiche gilt auch für den Schaden, der uns durch den Ausfall unserer Geräte aufgrund von Vollstreckungsmaßnahmen beim Mieter entsteht.

5. Schäden und Haftung

Der Mieter übernimmt während der Mietzeit für die gemieteten Geräte samt Zubehör die uneingeschränkte Haftung, und zwar auch für Zufallsschäden.

Der Mieter hat die Geräte beim Empfang fachmännisch zu untersuchen. Die Geräte gelten als in einwandfreien Zustand übernommen, soweit eventuelle Mängel nicht bei Empfangnahme ausdrücklich gerügt werden. Der Mieter verpflichtet sich, für die Dauer der von ihm zu tragenden Reparaturen oder die Wiederbeschaffung bei Totalschaden oder Verlust Ersatz in Höhe der Mietgebühr zu bezahlen.

Von allen während der Mietdauer auftretenden Defekten an den Geräten oder Zubehörteilen, oder Verlusten ist uns in jedem Fall sofort Mitteilung zu machen. Mit der Rücknahme der Geräte bestätigt der Vermieter nicht, dass diese mängelfrei zurückgegeben wurden. Der Vermieter behält sich ausdrücklich vor, die Geräte eingehend zu prüfen.

Eine Haftung seitens des Vermieters für direkte oder indirekte Schäden, die infolge von Störungen oder Ausfällen der gemieteten Geräte samt Zubehör entstehen, ist ausgeschlossen. Soweit es sich nicht um bei in Empfangnahme ausdrücklich gerügte Mängel handelt, ist der Mieter bei Störungen oder Ausfällen weder von der Zahlung des Mietpreises befreit, noch zu einer Minderung des Mietpreises berechtigt.

6. Versicherung

Die Geräte sind nicht versichert. Der Mieter haftet im Schadenfall bis zum Neuwert des Gerätes.

7. Rücktritt vom Vertrag

Tritt der Mieter aus nicht vom Vermieter zu vertretenden Gründen vom Vertrag zurück, so trägt der Mieter die dadurch entstandenen Mietausfallkosten, unter Abzug eventueller Einsparungen.

8. Zahlungsbedingungen

Bei längeren Mietzeiten ist der Vermieter berechtigt, Ausschlagszahlungen zu fordern. Bei Zahlungsverzug des Mieters/Auftragsgebers wird der offenstehende Rechnungsbetrag ab Fälligkeitsdatum der Rechnung verzinst.

9. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz der Firma SLD. Eventuelle Streitigkeiten sind ausschließlich nach deutschem Recht zu entscheiden.